

anderen bischöflichen Gericht verpflichtet, da beide einander gleichgestellt sind und der Kodex eine Annahmepflicht nicht aufstellt. Nur dem Vorgesetzten schuldet man kanonischen Gehorsam (vgl. can. 127).

Setzt nicht aber can. 1606 und 1607, wo von *judices ab Ordinariis locorum delegati* die Rede ist, doch eine Delegation voraus? Gewiß. Doch wird hier die Frage, ob vollständige oder teilweise Delegation, gar nicht berührt und nur hinsichtlich der Verwendung der Funktionäre an der bischöflichen Kurie eine Verfügung getroffen. Andererseits kann man für die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles auch nicht ohneweiters sich auf can. 1597 berufen: „*Romanus Pontifex . . . judex est . . . per judices delegatos*“, weil das ausschließliche Recht des Papstes hier nicht betont wird. So kann man die Frage mit klaren Texten des Kodex, da solche fehlen, nicht lösen. Aus den angegebenen Gründen halte ich aber dennoch eine totale Delegation einer Rechtssache durch ein zuständiges Diözesengericht an ein anderes Diözesangericht für unzulässig.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Sozialer Ehekasus.) Es gibt nicht bloß juristische, sondern auch soziale Ehekasus. Folgender ist in der allerletzten Zeit irgendwo in Österreich vorgekommen.

In einer kleinen Gebirgspfarrei gibt es einige Baracken, die einer landfremden Industrie gehören, und dort haben sich schon wiederholt arme Leute einquartiert, meistens solche, die in Naturen lebten. Man konnte sie nicht ausweisen, denn sie wurden von den Vertretern jener landfremden Industrie geschützt. Darum war der Pfarrer sehr erfreut, als eines Tages so ein Barackenpaar zu ihm kam und sich zur Trauung meldete. Es war erst 14 Tage in der Pfarrei und hatte die Papiere in Ordnung. Der Bräutigam bat um möglichste Beschleunigung der Heirat, da bereits etwas „Kleines“ auf dem Wege sei, und weil die Heimatsgemeinde der Braut eine Unterstützung von 300 S ausgesetzt habe, sobald sie heirateten. Da der Pfarrer die Leute weiter nicht kannte, gedachte er, die Vorschriften alle bis auf den letzten Buchstaben zu erfüllen, damit ihm nicht hintennach Unannehmlichkeiten erwachsen. Die Braut war als ledig ausgewiesen auf dem Heimatschein; der Pfarrer ließ sich auch auf ihrem Taufschein vom Pfarramt eigens bestätigen, daß in der Anmerkung eine Verheiratung nicht verzeichnet sei. Ebenso sicher ging er beim Bräutigam. Wenn der Heimatschein nicht neuesten Datums ist, wird er an die Gemeinde geschickt zur Erhebung, ob die angegebene Ledigkeit noch stimmt. Soweit ist der Fall dann juristisch in Ordnung; denn wenn ein Teil dennoch verheiratet ist, kann man dem Pfarrer keinen Vorwurf machen. Sozial ist der Fall aber noch lange nicht erledigt. In

sozialer Hinsicht mag es geradezu ein Glück sein, wenn sich Bigamie herausstellt, weil dann die Ehe nichtig ist und der betrogene Teil frei wird. Wenn aber die Ehe gültig ist und ein Teil schwer betrogen wird?

Der Pfarrer suchte deshalb zu ergründen, was diese Ehe wohl zusammenkitten möge, und beschloß, trotz des schon bestehenden Zusammenlebens die Trauung so lang als möglich hinauszuschieben. Die Verkündigung nahm er sofort vor, damit die Sache besprochen würde. Vielleicht wußte in der Pfarrei jemand mehr von diesen Leuten. Gegen eine Aufgebotsdispens machte der Pfarrer allerlei Einwendungen und brachte die Leute davon ab. Kommt Zeit, kommt Rat. Er verlangte von den Gemeinden, wo die Brautleute zuletzt durch sechs Wochen sich aufhielten, eine Aufenthaltsbestätigung. Leider bekam er von einer Gemeinde eine Bestätigung, daß die Braut acht Wochen dort sich aufhielt, obwohl sie dem Pfarrer mitgeteilt hatte, sie habe den Aufenthalt durch zwei Wochen unterbrochen. Der Pfarrer dachte schon daran, dies aufzugreifen und der Bezirksbehörde zur Erhebung vorzulegen. Die Braut konnte sich auch nicht mehr erinnern, wo sie früher gewohnt hatte. Sie wußte im Februar nicht, wo sie von April bis November des Vorjahres gewohnt hatte, und das sah sehr verdächtig aus, wenngleich sie etwas beschränkt zu sein schien. Hätte jene Gemeinde nicht den ununterbrochenen Aufenthalt bestätigt, so hätte der Pfarrer von der Braut verlangen können, sie müsse die Aufenthaltsbestätigung jener Gemeinde beibringen, wo sie zuletzt ununterbrochen durch sechs Wochen gewohnt habe. Das Meldewesen sollte auch im Interesse der Ehegesetzgebung viel strenger gehandhabt werden.

Zwei Aufbote waren schon vorüber und es verbreitete sich das Gerücht, der Bräutigam wolle die Heirat nur vollziehen, um die 300 S beheben zu können und werde dann auf Nimmerwiedersehen verschwinden. Juristisches Hindernis war keines vorhanden. Mit schwerer Sorge sah der Pfarrer dem Augenblick entgegen, wo er die Trauung vollziehen mußte, die sich vielleicht bald als der Akt einer Filmkomödie herausstellen würde. Welche Herabwürdigung der Religion in unserer ohnedies so würdelosen Zeit! Sollte er die Braut warnen? Abgesehen davon, daß sich eine Braut in ihrer Verblendung niemals warnen läßt, konnte man nicht wissen, ob nicht auch sie etwas Übles im Schilde führe. Der Pfarrer ließ also das Brautpaar kommen und fragte, wie denn das mit den 300 S eigentlich sei. Der Bräutigam wies eine Bestätigung der Heimatsgemeinde der Braut vor mit Unterschrift und Siegel, nach welcher er, der Bräutigam, gegen Vorweis des Trauungsscheines sofort das Geld zur Auszahlung erhalte. Dem Pfarrer kam es merkwürdig vor,

daß nicht die Braut dieses Geld erhalte, und erklärte, er werde bei der Behörde anfragen, ob eine Gemeinde so vorgehen dürfe. Ihm scheine, die Gemeinde müsse das Geld der Braut überweisen. Auch fragte er, wann das Kind zu erwarten sei. Der Bräutigam wußte, das Kind sei in sechs Monaten zu erwarten, und auf die Eröffnung betreffs der Anfrage erklärte er, er sehe, der Pfarrer wolle ihm Schwierigkeiten machen. Er verzichtete auf eine kirchliche Ehe und werde sich zivil trauen lassen. Auch die Braut war mit ihm einverstanden. Darauf konnte es der Pfarrer nun leicht ankommen lassen, denn eine Ziviltrauung war unmöglich, da der Pfarrer niemals bestätigt hätte, daß er die Trauung verweigere oder daß ein Hindernis bestehe. Er gab also die Papiere heraus und erklärte, sie mögen die Ziviltrauung nur versuchen. Damit war doch unerwarteterweise wieder Zeit gewonnen.

Etwas Undefinierbares hatte den Pfarrer bestimmt, so vorzugehen, obwohl die seelsorgliche Praxis in der Regel ganz anders handeln müßte. Und nun kam etwas Unerwartetes. Bevor noch die Ziviltrauung versucht werden konnte, wurde der Bräutigam verhaftet und dem Landesgerichte eingeliefert. Und da gingen auch der Braut die Augen auf. Sie kam zum Pfarrer und erklärte, daß sie überhaupt nicht schwanger sei. Der Bräutigam hatte dies bei ihrer Heimatgemeinde bloß angegeben, um eine Unterstützung herauszuschwindeln mit der Bedingung, daß er die Kindesmutter heirate. Auch fand sich jetzt der „gute Freund“, dem der Bräutigam anvertraut hatte, daß er nach Empfang des Geldes ins Ausland gehen und die Frau ihrer neuen Heimatgemeinde überlassen werde. Die Braut trat jetzt sehr bereitwillig von der Verlobung zurück und hatte wenigstens ihre Freiheit gerettet. Vom Bräutigam kamen nun zahlreiche Schwindeleien auf, deren Gipfelpunkt der letzte Schwindel gewesen wäre. Und wie wäre der Pfarrer vor den Leuten dagestanden, wenn er eine solche Heirat befördert und eingesegnet hätte!

Walchsee (Tirol).

Joachim Mayr.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Die katholisch-soziale Tagung in Wien.) Volksbundverlag, Wien 1929 (140).

Man muß dem Volksbund aufrichtig dankbar sein, daß er die Vorträge der Wiener Tagung vom 16. bis 19. Juni auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat durch diese Broschüre.